

**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten
für die terrestrische Verbreitung von Hörfunk
in Schleswig-Holstein**

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 133) und Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 26. März 2018 in Hamburg und Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 218) - Siebter Medienänderungsstaatsvertrag, wird nach Beschluss des Medienrates vom 21. August 2019 bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) UKW-Übertragungskapazitäten für die landesweite terrestrische Verbreitung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet Schleswig-Holstein ab dem 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen, die hiermit gemeinsam ausgeschrieben werden.

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH.

II. Technische Übertragungskapazität

Mit vorliegender Ausschreibung werden UKW-Übertragungskapazitäten für ein privates Hörfunkprogramm ab dem 1. Juli 2021 ausgeschrieben.

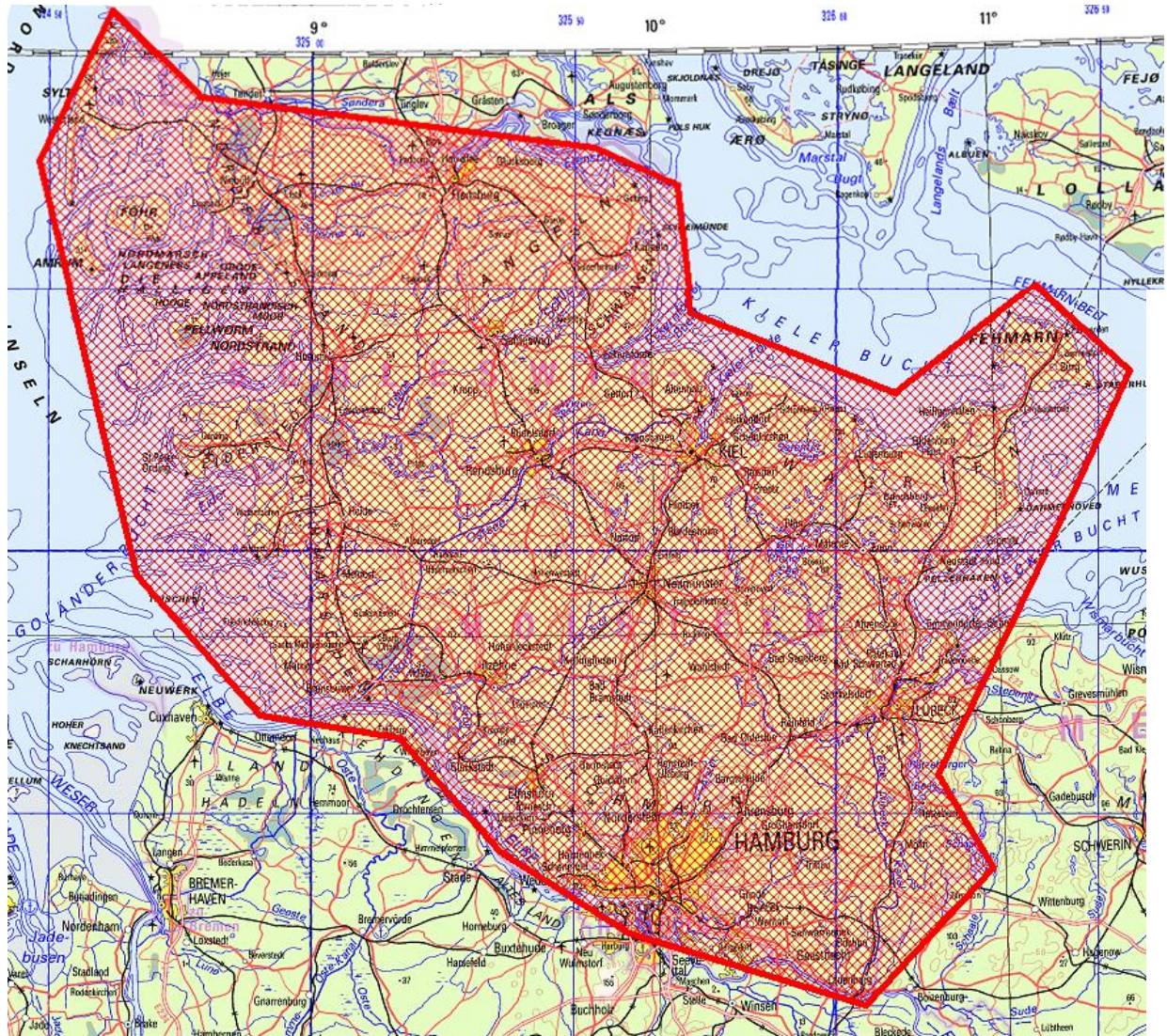
Nach § 26 Abs. 8 Satz 1 MStV HSH hat der Zuweisungsnehmer im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das nachfolgend näher beschriebene Versorgungsgebiet Schleswig-Holstein mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird.

Für eine Versorgung im geforderten Umfang stehen Übertragungskapazitäten zur Verfügung, die sich aus der Nutzung der unten beschriebenen Frequenzen einschließlich

ihrer kennzeichnenden Merkmale (Standort, Leistung) ergeben. Der zukünftige Versorgungsgrad soll mindestens der mit den nachfolgend aufgeführten UKW-Frequenzen zu erreichenden Versorgung entsprechen:

Standort	Frequenz	Strahlungsleistung
Flensburg	101,4 MHz	20 kW
Westerland	102,8 MHz	5 kW
Kiel	102,4 MHz	15 kW
Heide	103,8 MHz	15 kW
Eutin	100,2 MHz	50 kW
Kaltenkirchen	102,9 MHz	20 kW
Helgoland	100,0 MHz	0,05 kW
Mölln	101,5 MHz	20 kW
Lauenburg	102,5 MHz	1 kW
Hamburg/Heinrich-Hertz-Turm	100,0 MHz	2 kW
Hamburg/Lohbrügge	102,0 MHz	100 W

Mit den zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten sollen die mit polygonaler Darstellung umrissenen Gebiete mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinie FTZ 175 R4) versorgt werden.



III. Antragstellung

- 1 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind. Zudem setzt die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms das Vorliegen einer Zulassung voraus. Eine Zulassung kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden UKW-Übertragungskapazitäten beantragt werden. Informationen zum Verfahren der MA HSH für die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach §§ 17 ff. MStV HSH sind beim Direktor der MA HSH erhältlich und können auch im Internet unter www.ma-hsh.de („Zulassung & Zuweisung“) abgerufen werden.
- 2 Die Zuweisung an einen Programmveranstalter darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde (§ 26 Abs. 5 MStV HSH). Für Veranstalter von Landes- oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 MStV HSH entsprechend.
- 3 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als UKW-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 26 Abs. 6 MStV HSH enthaltenen Bewertungskriterien. Bei der Antragstellung sind daher Angaben zu den in der **Anlage** aufgeführten Punkten erforderlich. Hierfür steht unter www.ma-hsh.de ein Onlineformular zur Verfügung. Die ausgefüllte und unterschriebene Anlage ist dem schriftlichen Antrag beizufügen.
- 4 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 26 Abs. 7 MStV HSH).

- 5 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- 5.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.
- Die Antragsfrist endet am **30.10.2019, 12.00 Uhr**
(Ausschlussfrist).
- 5.2 Die Anträge sind innerhalb der Antragsfrist schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen bei der MA HSH einzureichen. Zudem sind die Anträge nebst Anlagen innerhalb dieser Frist per Mail an direktor@ma-hsh.de zu senden.
- 6 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung bzw. Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
- 7 Für die Erteilung der Zuweisung der UKW-Übertragungskapazitäten sowie erforderlichenfalls der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH jeweils eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- 8 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.
- 9 Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zu dieser Ausschreibung an Frau Claudia Neumann (Tel. 040/369005-20, neumann@ma-hsh.de).

Norderstedt, den 26. August 2019

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor